

## 1. Ausfertigung

### **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Festsetzung von Säumniszuschlägen der Stadt Bargteheide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen.

#### **§1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen und für die Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Säumniszuschlägen und Nebenforderungen der Stadt Bargteheide, soweit durch andere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Auf die Dienstanweisung zur Anwendung und Umsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Festsetzung von Säumniszuschlägen der Stadt Bargteheide vom 31.07.2019 wird verwiesen.

#### **§2 Stundung und Ratenzahlung**

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs. Ratenzahlung ist die Bewilligung, eine Forderung nach einem festgelegten Tilgungsplan zu begleichen. Stundungen und Ratenzahlungen werden nur auf begründeten Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.
- (2) Eine Stundung oder Ratenzahlung ist nur zulässig, wenn die Einziehung der Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung selbst durch die Stundung oder Ratenzahlung nicht gefährdet wird.
- (3) Forderungen im Werte von mehr als 500 € sind vom Fälligkeitstage an mit 2 v.H. p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen.
- (4) Stundungen und Ratenzahlungen sollten nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Das gilt nicht, wenn die Forderung als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Wohneigentum ruht.
- (5) Ansprüche können innerhalb der in §6 festgelegten Wertgrenzen, im Rahmen der Zuständigkeiten gestundet werden.

#### **§3 Niederschlagung**

- (1) Niederschlagung ist der - ohne dass es eines Antrages bedarf - vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

- (2) Forderungen dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn nach dem jeweiligen Ermittlungsstand erkennbar ist, dass die Einziehung keine Aussicht auf Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen und eine Stundung oder Ratenzahlung nicht in Betracht kommt.
- (3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bzw. Realisierbarkeit der niedergeschlagenen Forderungen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Forderung ist erneut geltend zu machen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einziehung Erfolg haben könnte. Ungeachtet dessen ist der mögliche Eintritt einer Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen.
- (4) Über Niederschlagungen wird entsprechend der in §6 festgelegten Wertgrenzen und im Rahmen der Zuständigkeiten entschieden.

#### **§4 Erlass**

- (1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn
  - a) die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht möglich ist oder
  - b) die Einziehung nach der Lage des Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine unbillige Härte bedeuten würde oder
  - c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem Verhältnis stehen, es sei denn dass der Einziehung eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (3) Über den Erlass wird innerhalb der Wertgrenzen nach §6 und im Rahmen der Zuständigkeiten entschieden.

#### **§5 Übertragung von Zuständigkeiten**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann ihre/seine Befugnisse nach dieser Satzung übertragen.

#### **§6 Wertgrenzen und Zuständigkeiten**

Die Wertgrenzen nach den §§2, 3 und 4 dieser Satzung werden wie folgt festgelegt:

Art	Stadtvertretung	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Bürgermeister/In	Fachbereichsleitung Finanzen und Wirtschaft	Vollstreckungsdienst
Stundung	entfällt	über 10.000,00 €	bis 10.000,00 €	bis 5.000,00 €	entfällt
Ratenzahlung bis 12 Monatsraten	entfällt	über 10.000,00 €	bis 10.000,00 €	bis 5.000,00 €	bis 2.500,00 €
Ratenzahlung über 12 Monatsraten	entfällt	über 50.000,00 €	bis 50.000,00 €	bis 25.000,00 €	bis 5.000,00 €
Niederschlagung	entfällt	über 7.500,00 €	bis 7.500,00 €	bis 4.000,00 €	entfällt
Erlass	über 50.000,00 €	bis 50.000,00 €	bis 7.500,00 €	bis 3.000,00 €	21,50 € *

\*Nebenforderungen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens

## **§7 Kleinstbeträge**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird - soweit durch andere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist - ermächtigt, von der Einziehung von Forderungen bis 5 € abzusehen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

## **§8 Säumniszuschläge**

- (1) Die Säumniszuschläge werden gemäß §240 der Abgabenordnung durch die Stadtkasse festgesetzt.
- (2) Für den Erlass von Säumniszuschlägen ist der Stadtkasse ein begründeter Antrag zu zuleiten.
- (3) Über den Erlass wird entsprechend der in §6 festgelegten Wertgrenzen und im Rahmen der Zuständigkeiten entschieden.

## **§9 Nebenforderungen**

- (1) Die Erhebung von Nebenforderungen für die öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung VVKVO) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- (2) Für privatrechtliche Forderungen,
  - a) bis 1.000,00 € werden 5,00 € Mahngebühren,
  - b) über 1.000,00 € werden 10,00 € Mahngebühren,erhoben. Für die Versendung von Mahnungen werden die jeweiligen aktuellen Portokosten der Deutschen Post AG erhoben.

## **§10 Erhebung von Daten**

Die Verwaltung der Stadt Bargteheide wird ermächtigt, die für eine Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen notwendigen Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vom Zahlungspflichtigen mit dessen Einverständnis zu erheben, zu speichern und an die für die Entscheidung zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist. Verweigert der Zahlungspflichtige diese Angaben oder die Weiterleitung, ist er darauf hinzuweisen, dass aus diesem Grunde der Antrag abgelehnt werden kann.

**§11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Bargteheide vom 04.07.2002.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 31.07.2019



Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin

